STATUTEN

Geschlechtsspezifische Formulierungen sollen im Folgenden für alle Geschlechter gelten.

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «ETH Cyber Group – Student Initiative» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

ETH Cyber Group – Student Initiative ist ein politisch neutraler, unabhängiger, nicht gewinnorientierter Verein. Der Verein hat zum Ziel die Cyber-Kompetenzen von Studenten zu fördern, und im Bereich Cyber Security Praxis und Wissenschaft zusammenzubringen. Unter anderem organisiert er drei Arten von Veranstaltungen:

a. Training von Studenten für Cyber Strategy Challenges;

b. Interaktive Vorträge von Experten in kleineren Gruppen von Studenten (Open Port);

c. Grössere Veranstaltungen, um den Austausch zwischen Experten und Studenten anzuregen und zu fördern (Meet & Greet).

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

II Mittel

Art. 3 Mittel

ETH Cyber Group – Student Initiative bezieht ihre finanziellen Mittel insbesondere durch:

a. Dienstleistungsvereinbarungen;

b. Zinsen des Vereinsvermögens;

c. Beiträge von Gönnern;

d. Erträge aus Sammlungen, Publikationen, Veranstaltungen, usw.;

e. Vermächtnisse und Schenkungen.

Art. 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der ETH Cyber Group - Student Initiative endet jeweils am 31. Dezember des Jahres.

Art. 5 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin/der Präsident, die/der Secretary General und die/der Treasurer sind jeweils zu zweit zeichnungsberechtigt. Ferner können vom Vorstand dazu befugte Personen für die ETH Cyber Group – Student Initiative Verbindlichkeiten eingehen.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der ETH Cyber Group – Student Initiative haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, das Vereinsvermögen zu erhöhen, sollte es ungenügend zur Deckung von Verbindlichkeiten sein.

III Mitgliedschaft

Art. 7 Vuraussetzungen, Erwerb

Mitglied von ETH Cyber Group – Student Initiative können Studierende, die an einer Schweizer Hochschule immatrikuliert sind, werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger schriftlicher Antragstellung an den Vorstand. Der Vorstand behält sich das Vetorecht über Mitgliedschaftsanträge vor. Davon ausgenommen sind Mitglieder des VSETH.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a. Austritt: Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann jederzeit erfolgen;

b. Wegfall einer nach den Statuten (Art. 4) unbedingt verlangten Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu ETH Cyber Group - Student Initiative ;

c. Ausschluss: Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen gemäss Gesetz beschliessen.

IV Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a. Generalversammlung;

b. der Vorstand;

c. die Rechnungprüfungskommission.

V Die Generalversammlung

Art. 10 Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einen Monat im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, jeweils im 1.Quartal, statt. Die Generalversammlung zur Vorstandswahl findet in der zweiten Hälfte des Frühjarssemesters statt. Eine weitere Generalversammlung findet am Anfang der Vorstandsamtszeit statt in der ersten Hälfte des Herbstsemesters. Bei dieser wird der Budgetplan für die Amtszeit vorgestellt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Aufführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird. Im letztgenannten Fall hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Art. 11 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Art. 12 Beschlussfassung

Ein Vereinsbeschluss wird durch die Mehrheit aller an einer Generalversammlung stimmenden Mitglieder gefasst (relatives Mehr). Für Statutenrevisionen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder erforderlich. Für die gültige Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einem anderen Verein und über die Auflösung des Vereins muss die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und zwei Drittel der Anwesenden sowie alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so wird innerhalb von 6 Wochen eine weitere Generalversammlung abgehalten. Diese kann mit einer einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder sowie zwei Dritteln der stimmenden Vorstandsmitglieder gültig entscheiden. Über nicht gehörig angekündigte Traktanden kann nur beschlossen werden, wenn vier Fünftel der stimmenden Mitglieder und alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen. Davon ausgeschlossen sind Statutenrevisionen.

Während den Vorlesungsfreien Zeit der ETH Zürich sind Abstimmungen über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins und Vereinigung mit einem anderen Verein unzulässig.

Alle Generalversammlungsprotokolle müssen den Mitgliedern auf Anfrage zugänglich gemacht werden.

Art. 13 Rechte und Pflichten

Die Generalversammlung stehen die folgenden unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:

a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;

b. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;

c. Entlastungserklärung des Vorstandes;

d. Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle;

e. Genehmigung des Jahresbudgets;

f. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm;

g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;

h. Änderung der Statuten;

i. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern;

j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

VI Vorstand

Art. 14 Vorstand: Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. Er wird an einer Generalversammlung auf eine Amtszeit gewählt und konstituiert sich selbst. Wiederwahl ist nur einmal möglich. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt jeweils am 1. September. Wahlvorschläge sind bis spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen. Wahlfähig sind nur stimmberechtigte Mitglieder. Beendet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer das Studium, so kann es trotzdem Vorstandsmitglied und stimmberechtigtes Vereinsmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl bleiben.

Art. 15 Ausserordentliche Erweiterung

Während einer Amtszeit auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung durch die Generalversammlung durch den Vorstand selbst neu besetzt werden. Eine Generalversammlung zur Bestätigung oder Änderung der Neubesetzung muss innerhalb eines Monats nach der Neubesetzung durch den Vorstand einberufen werden.

Art. 16 Rücktritt

Die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds ist jederzeit möglich. Die Willenserklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt des Gesamtvorstandes wird erst mit der Wahl eines Nachfolgegremiums wirksam.

Art. 17 Advisory Board

ETH Cyber Group – Student Initiative wird von einem Beirat (Advisory Board) in seiner Tätigkeit unterstützt und kritisch beraten. Der Beirat (Advisory Board) besteht aus 3 – 7 Nichtmitgliedern. In den Beirat (Advisory Board) werden mindestens zwei ehemalige Vorstandsmitglieder gewählt. Kontakt zum Beirat (Advisory Board) fallen in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes.

Art. 18 Wahl des Advisory Board

Der Beirat wird gemeinsam vom Vorstand der ETH Cyber Group Alumni, dem amtierenden Vorstand der ETH Cyber Group – Student Initiative und dem bereits gewählten nachfolgende Vorstand der ETH Cyber Group – Student Initiative gewählt. Der amtierende Vorstand lädt vor Amtsabtritt zu einer Versammlung der drei obengenannten Vorstände ein, bei welcher über die Mitglieder des Beirats abgestimmt wird.

Art. 19 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmenden. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er/sie den Stichentscheid. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei der Bestimmung des Quorums wird nicht berücksichtigt, wer ununterbrochen während insgesamt drei Monaten oder länger abwesend ist (z.B. Auslandssemester, Militärdienst, ...). Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Art. 20 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse ausserhalb von Vorstandssitzungen sind in der Form von Zirkularbeschlüssen möglich. Ein Zirkularbeschluss wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Vorstandsmitglieder können durch einen zustimmenden oder ablehnenden Satz oder entsprechende Kreuze mittels elektronischer Medien abstimmen. Verlangt ein Vorstandsmitglied eine mündliche Diskussion zum Beschlussgegenstand, so muss diese gewährt werden. Scheitert ein Zirkularbeschluss, so wird dieser bei Interesse als Traktandum an der nächsten Vorstandssitzung geführt. Bei dieser ist darauf zu achten, dass dem Zirkularbeschluss nicht zustimmende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei jeder Vorstandssitzung wird zu Beginn das Zustandekommen der getätigten Zirkularbeschlüsse vom Vorstand formell überprüft. Diese werden nach der erfolgreichen Überprüfung ins Protokoll der ordentlichen Sitzung aufgenommen.

Art. 21 Kompetenzen

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und in allen anderen Organen nichtausdrücklich vorbehaltenen Geschäften zuständig.

In seinen Kompetenzbereich fallen unter anderem;

a. allgemeine Verwaltungsaufgaben;

b. Vertretung des Vereins gegen aussen;

c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.

Art. 22 Ressorts

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand besteht aus folgenden Ressorts:

a. Head of Outreach (Public und Private Institutions)

b. Head of Marketing and Public Relations

c. Head of Finance and Legal

d. Head of Digital Presence

e. Präsident/in

Ämterkumulation ist möglich.

Art. 23 Entschädigung

Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

VII Rechnungsprüfungskommission

Art. 24 Wahl, Zusammensetzung, Unvereinbarkeiten

Die Generalversammlung, normalerweise die ordentliche, wählt für eine Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Rechnungsprüfungskommission. Diese besteht aus 1 - 3 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Das Amt des Vorstandes oder des Beirats (Advisory Board) ist mit demjenigen der Rechnungsprüfungskommission unvereinbar.

Art. 25 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassenbestand und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

VIII Spesenreglement

Art. 26 Grundsätze

Das Spesenreglement ist für den ganzen ETH Cyber Group – Student Initiative Vorstand anwendbar, sowie für andere Personen, die für ETH Cyber Group - Student Initiative tätig sind. Jede Spesenauszahlung ist nur gegen eine detaillierte Rechnung oder einen genauen Vorweis für die Ausgaben möglich, die beim Head of Finance and Legal zuerst eingereicht und von ihr/ihm genehmigt werden muss. Jede Vergütung ist abhängig von der finanziellen Situation von ETH Cyber Group - Student Initiative. Die finanzielle Stabilität hat in allen Fällen höchste Priorität. Dem Head of Finance und Legal steht die Oberaufsicht und ein Veto für die Sicherstellung der finanziellen Sicherheit von ETH Cyber Group – Student Initiative zu. Ein solches Veto kann nur von einer zwei Drittel Mehrheit des gesamten Vorstands überstimmt werden.

IX Auslösung und Liquidation

Art. 27 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen nach Art. 12.

Art. 28 Liquidation

Bei der Auflösung der ETH Cyber Group - Student Initiative fallen die verbleibenden Mittel einer steuerbefreiten Institution in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

X Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen jene der konstituierenden Generalversammlung. Sie treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 08.10.2019 in Zürich angenommen worden. Diese Statuten sind aufgrund der Generalversammlungsbeschlüsse am 01.09.2021, 20.03.2023, 30.05.2023, 28.06.2024, 13.05.2025 und 26.05.2026 angepasst worden.

Signature	Signature
Alain Schmid, Präsident	Nadesha Weidmann, Head of Legal & Finance
Name/Title	Name/Title
27.05.2026	27.05.2026
Date	Date